

**Informationen zur Auskömmlichkeit der Finanzierung der städtischen Kindertages-  
einrichtungen in der Münchner Förderformel**

**Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch  
der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime  
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

**Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kinder-  
gärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)**

**Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München  
(Tagesheimsatzung)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06337**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 04.05.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 12415) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, den Stadtrat nach drei Jahren darüber zu informieren, ob die städtischen Kindertageseinrichtungen mit der Münchner Förderformel auskömmlich finanziert werden können.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492) wurde die Stadtkämmerei zusammen mit den Referaten beauftragt, eine signifikante Erhöhung bei den Einzahlungen anzustreben und zu prüfen, welche Einzahlungserhöhungen in welchen Bereichen möglich sind.

Die Referate sollten darstellen, in welchen Bereichen in der Hoheitsverwaltung noch Spielräume für Gebührenerhöhungen oder Preisanpassungen bestehen, wann die letzte Erhöhung stattgefunden hat und in welcher Höhe eine entsprechende Anpassung vorgeschlagen wird. Die Vorschläge des Referats für Bildung und Sport zur Einnahmeerhöhung wurden auftragsgemäß in die Haushaltsverabschiedung für das Jahr 2022 eingebracht. Insgesamt wurden Einzahlungs- bzw. Ertragserhöhungen in Höhe von 3,39 Mio. Euro für den in dieser Vorlage für die Umsetzung konkretisierten Vorschlag eingeplant und in der Vollversammlung am 19.01.2022 beschlossen (Haushalt 2022 des Referats für Bildung und Sport, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05004 in Verbindung mit Antragsziffer 4.c des Beschlusses Haushalt 2022, Schlussabgleich, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04725).

## 2. Auskömmlichkeit der Finanzierung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel (MFF)

Zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Finanzierung der städtischen Kindertageseinrichtungen wurden für die Kalenderjahre 2018 und 2019 Berechnungen durchgeführt. Diese beiden Kalenderjahre wurden herangezogen, weil zum Zeitpunkt der Berechnung alle hierfür notwendigen Daten vorlagen. Die Berechnung der Fördermittel eines Bewilligungsjahres auf der Einnahmenseite kann erst im Nachgang erfolgen. Zudem sind die Jahre 2018 und 2019 die letzten „normalen“ Jahre vor den Coronajahren, die in seriöser Weise ein durchschnittliches Kindertageseinrichtungsjahr darstellen können. Eine detaillierte Darstellung der Einzelpositionen ist der Anlage 1 zu entnehmen. In den Berechnungen nicht enthalten sind die Einrichtungen des Kooperativen Ganztags.

	2019	2018
Gesamteinnahmen	307,781 Mio. Euro	300,561 Mio. Euro
Gesamtausgaben	313,317 Mio. Euro	308,528 Mio. Euro
Ergebnis in Euro	-5,536 Mio. Euro	-7,967 Mio. Euro

In der Berechnung wurden auf der Ausgabenseite die Hausbewirtschaftungskosten (z. B. Reinigung, Heizkosten etc.) und die Mietkosten berücksichtigt. Als weitere Sachkosten wurden die Kosten für Verpflegung, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Beschäftigungsmaterial in die Berechnung mit aufgenommen. Darüber hinaus fanden die Geschäftsausgaben, Kosten für Fortbildungen und Supervisionen und sonstige Personalkosten Berücksichtigung. Die Personalkosten entsprechen den tatsächlichen Personalausgaben.

Demgegenüber stand auf der Einnahmenseite die gesetzliche Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die berechneten fiktiven Einnahmen durch die Münchner Förderformel einschließlich der Anrechnung der Vollgebühr (Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld).

Die letzte Modellrechnung wurde 2016 durchgeführt und dem Stadtrat vorgelegt. 2016 betrug das Ergebnis -8,599 Mio. Euro. Damit zeigt sich, dass sich die Finanzsituation der städtischen Kindertageseinrichtungen kontinuierlich verbessert hat und die aufgegriffenen Optimierungspotenziale erfolgreich umgesetzt wurden. Eine weitere Einsparung auf der Ausgabenseite wäre schwierig, weil hierfür der gewünschte Qualitätsstandard (z. B. Verpflegungskonzept u. a. mit mindestens 50 % Biokost, mindestens 30 % Frischkost) gesenkt werden müsste. Daher sollte, um keine Einschränkungen in den Standards und der Pädagogik vornehmen zu müssen, die Einnahmenseite verbessert werden, soweit dies zumutbar erscheint. Die nachfolgend vorgeschlagene Erhöhung des Verpflegungsgeldes und die Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August führt zu Erhöhungen auf der Einnahmenseite (bis zu 4.525.300 Euro bzgl. RBS-KITA-ST). Beide Maßnahmen stellen den städtischen Träger den sonstigen MFF-Träger\*innen gleich, da die MFF diese Maßnahmen ermöglicht; eine Beschränkung erfolgt derzeit „nur“ über die städtischen Satzung, die in diesem Punkt ausschließlich für die städtischen Einrichtungen gilt.

Wären die Einnahmen bereits 2019 vergleichbar dem Vorschlag unter Ziffer 3 erhöht worden, wären für die Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers (KITA-ST) Gesamteinnahmen in Höhe von 312,306 Mio. Euro (= 307,781 Mio. Euro + 2,325 Mio. Euro + 2,2 Mio. Euro) erzielt worden. Damit hätte sich das Gesamtergebnis für die städtischen Kindertageseinrichtungen auf -1,011 Mio. Euro (= Gesamteinnahmen 312,306 Mio. Euro abzüglich Gesamtausgaben 313,317 Mio. Euro) verbessert.

Die Tagesheime des Geschäftsbereichs A-4 konnten noch nicht abschließend berechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation bei den Tagesheimen in vergleichbarer Weise darstellt.

### **3. Vorschlag zur Erhöhung der Einnahmen zur Verbesserung der Auskömmlichkeit**

Aufgrund der Regularien der städtischen Satzungen, die eine Abmeldung der Kinder nicht nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) ermöglichen, sondern auch bereits zum 31.07., konnten Einnahmen (Gebühren und BayKiBiG-Förderung) in Höhe von 2,47 Mio. Euro jährlich (KITA 2,20 Mio. Euro, A-4 0,27 Mio. Euro) nicht erlangt werden. Alle anderen Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, sind an diese Satzungsregelung nicht gebunden und können daher bereits jetzt diese Einnahmen erzielen.

Eine weitere Besonderheit stellt die Höhe des Verpflegungsgeldes in den Kindertageseinrichtungen dar. Auch hier sind die Träger nicht an Regularien gebunden und können die Höhe selbst festlegen. Eine Erhöhung des täglichen Verpflegungsgeldes um 0,50 Euro in den städtischen Kindertageseinrichtungen (im Geschäftsbereich KITA und A-4) würde insgesamt zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 2,76 Mio. Euro (KITA 2,325 Mio. Euro, A-4 0,434 Mio. Euro) führen und ist aufgrund der Steigerungen der Verpflegungs- und Personalkosten angemessen.

### **4. Vorschlag von Satzungsänderungen**

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher zur Einnahmeerhöhung u. a. mit dem Ziel der Auskömmlichkeit der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel vor, das tägliche Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen um 0,50 Euro zu erhöhen und ab dem laufenden Kalenderjahr 2022 eine Abmeldung von Kindern, die zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres ausscheiden sollen, bereits mit Wirkung zum 31. Juli auszuschließen.

Dafür müssen folgende Satzungen geändert werden:

- Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

- Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)
- Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)

In dem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit, neben formalen Änderungen den Text der Satzungen auch an neue gesetzliche Regelungen und die geltenden Vorgaben der Landeshauptstadt München zur geschlechtergerechten Sprache anzupassen. Personenbezeichnungen, die sich auf die Terminologie in höherrangigen Rechtsvorschriften beziehen, werden nicht geändert.

#### **4.1 Änderungen an der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

Die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gilt im Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München übergreifend sowohl für die Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers im Geschäftsbereich KITA als auch für die Tagesheime in Trägerschaft von A-4 im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen.

Die geplanten Änderungen sind in der aufsteigenden Reihenfolge der zu ändernden Satzungsregelungen (Paragrafen) dargestellt. Vgl. hierzu bitte auch Anlage 2.

##### **4.1.1 § 3 Verpflegungsgeld**

Es wird vorgeschlagen, das tägliche Verpflegungsgeld in allen Einrichtungsarten und für alle Altersbereiche um 0,50 Euro zu erhöhen.

Eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes erfolgte zuletzt zum 01.09.2017.

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08277 wurde in der Vollversammlung des Stadtrats vom 05.04.2017 „Neue Satzungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen: [...]“ die satzungsgemäße Grundlage für eine Erhöhung des täglichen Verpflegungsgeldes um 0,85 Euro beschlossen.

Der Wareneinsatzwert pro Mittagessen bei Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen beträgt seitdem 2,70 Euro, bei Hort- und Tagesheimplätzen 2,90 Euro. Da sowohl die Lebensmittelpreise als auch die Personalkosten weiter angestiegen sind und die von den Personensorgeberechtigten erhobenen Gebühren für die Verpflegung bei weitem nicht kostendeckend sind, ist eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes zum 01.09.2022 nach fünf Jahren Preisstabilität angezeigt.

Eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes um 0,50 Euro pro Tag wird hierbei als maßvoll und angemessen angesehen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die derzeit gültigen und die zum 01.09.2022 geplanten neuen täglichen Verpflegungsgelder nach den jeweiligen Einrichtungsarten und Altersbereichen gegenübergestellt.

Die unterschiedlichen Höhen des Verpflegungsgeldes liegen zum Teil in der Menge des erforderlichen Wareneinsatzes begründet – ein Kind mit drei Jahren isst i. d. R. weniger als z. B. ein Kind in der 3. Klasse. Weitere Preisunterschiede ergeben sich in Einrichtungen mit Plätzen für Kinder unter 3 Jahren mit Frisch-Mischküche. Hier gibt es neben dem Mittagessen als zusätzliches Angebot eine Zwischenmahlzeit für Kurzzeitplätze im Kinderkrippenbereich und Hortplätze bzw. zwei Zwischenmahlzeiten für Langzeitplätze im Kinderkrippenbereich und Kindergarten.

<b>Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen</b>		
<b>Einrichtungsart</b>	<b>Tägliches Verpflegungsgeld</b>	
	<b>derzeit gültig</b>	<b>neu geplant ab 01.09.2022</b>
Kind im Kindergarten	3,75 Euro	4,25 Euro
Kind im Hort	3,95 Euro	4,45 Euro
Kind im Tagesheim	3,95 Euro	4,45 Euro
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	3,55 Euro	4,05 Euro
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	3,85 Euro	4,35 Euro
Kind ab dem 3. Lebensjahr im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre entspr. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. a der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)	4,25 Euro	4,75 Euro
schulpflichtiges Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre entspr. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. b der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)	4,45 Euro	4,95 Euro
Kind in Kinderkrippe, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	3,55 Euro	4,05 Euro
Kind in Kinderkrippe, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	3,85 Euro	4,35 Euro

Für die Bezieher\*innen von Sozialleistungen sowie für einen definierten Personenkreis mit besonderen Lebensumständen bzw. Wohnsituationen hat die geplante Erhöhung des täglichen Verpflegungsgeldes keinerlei finanzielle Auswirkungen.

Sowohl die Bundesgesetzgebung als auch die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sehen ausreichende Möglichkeiten für eine vollständige Kostenübernahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bzw. für eine vollständige Befreiung vom Verpflegungsgeld vor.

Seit der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes des Bundes zum 01.08.2019 und den damit einhergehenden Änderungen der Sozialgesetzbücher ist im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Krippen- und Kindergartenkinder sowie auch für Hort- und Tagesheimkinder im Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) eine vollständige Kostenübernahme für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung möglich. Auch für Schulkinder in Horten und Tagesheimen ist aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen die Möglichkeit einer vollständigen Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung gewährleistet (Zumutbarkeitsprüfung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch).

Für alle Altersbereiche erfolgen sowohl die Antragstellung als auch die Prüfung und Bewilligung der genannten Leistungen in einem vereinfachten Verfahren mit Vorlage eines aktuellen Nachweises über den jeweiligen Sozialleistungsbezug in der Zentralen Gebührenstelle des Geschäftsbereichs KITA.

Darüber hinaus sieht die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung eine vollständige Befreiung vom Verpflegungsgeld für Bewohner\*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sowie für Bezieher\*innen von Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und für Bewohner\*innen von Frauenhäusern vor.

Auch Pflege- und Heimkinder sind von der geplanten Erhöhung des Verpflegungsgeldes nicht betroffen. Gemäß § 8 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wird für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, sowie für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, generell kein Verpflegungsgeld erhoben.

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen ist gemäß § 9 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung eine Befreiung vom Verpflegungsgeld durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) möglich.

Durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes um täglich 0,50 Euro pro Kind ab 01.09.2022 ergeben sich geschätzte Mehreinzahlungen wie folgt:

**Geschäftsbereich KITA:**

Einrichtungsart	Tägliches Verpflegungsgeld	Geschätzte Anzahl an Kindern	Verpflegungsgeld jährlich (Erhöhung um 0,5 Euro x 200 Verpflegungstage/Jahr)	Verpflegungsgeld jährlich bisher	Mehreinzahlungen jährlich
Kind im Kindergarten	4,25 €	10.960	9.316.000 €	8.220.000 €	1.096.000 €
Kind im Hort	4,45 €	6.100	5.429.000 €	4.819.000 €	610.000 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	196	158.760 €	139.160 €	19.600 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	1.114	969.180 €	857.780 €	111.400 €
Kind ab dem 3. Lebensjahr im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre entspr. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. a der städt. Kindertageseinrichtungsbührensatzung)	4,75 €	2.684	2.549.800 €	2.281.400 €	268.400 €
schulpflichtiges Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre entspr. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. b der städt. Kindertageseinrichtungsbührensatzung)	4,95 €	460	455.400 €	409.400 €	46.000 €
Kind in Kinderkrippe, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	278	225.180 €	197.380 €	27.800 €
Kind in Kinderkrippe, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	1.461	1.271.070 €	1.124.970 €	146.100 €
		Summe	20.374.390 €	18.049.090 €	2.325.300 €

**Geschäftsbereich A-4:**

Einrichtungsart	Tägliches Verpflegungsgeld	Geschätzte Anzahl an Kindern	Verpflegungsgeld jährlich (Erhöhung um 0,5 Euro x 200 Verpflegungstage/Jahr)*	Verpflegungsgeld jährlich bisher	Mehreinzahlungen jährlich
Kind im Tagesheim	4,45 €	4.339	3.861.710 €	3.427.810 €	433.900 €

\* Um eine einheitliche Darstellung der Gesamtmehreinnahmen zu ermöglichen, wird bei dieser Kalkulation auf 200 Verpflegungstage im Jahr abgestellt.

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/ d/b*	k/i*	Mittelbetrag jährlich
01.09.2022 - 31.12.2022	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für KITA	e	k	bis zu 581.325 €
ab 2023	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für KITA	d	k	bis zu 2.325.300 €
01.09.2022 - 31.12.2022	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für A 4	e	k	bis zu 108.475 €
ab 2023	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für A 4	d	k	bis zu 433.900 €

\* e – einmalig; d – dauerhaft; b – befristet; k – konsumtiv; i – investiv

**Produktzuordnung**

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ erhöht sich einmalig im Jahr 2022 um bis zu 581.325 Euro und ab 2023 dauerhaft um bis zu 2.325.300 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2022 bis zu 581.325 Euro und ab 2023 dauerhaft bis zu 2.325.300 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich einmalig im Jahr 2022 um bis zu 108.475 Euro und ab 2023 dauerhaft um bis zu 433.900 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2022 bis zu 108.475 Euro und ab 2023 dauerhaft bis zu 433.900 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

**4.1.2 § 6 Einkünfte**

Aufgrund der Einführung des Bayerischen Familiengeldes zum 01.09.2018 ist in § 6 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung die Einkunftsart „Betreuungsgeld“ durch die neue Einkunftsart „Familiengeld“ zu ersetzen:



derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 6 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 1:	
Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen, wie z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zu Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nrn. 1 - 3 enthalten sind.	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen, wie z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, <b>Familiengeld</b> , Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zu Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nrn. 1 - 3 enthalten sind.

Des Weiteren ist aufgrund der Ablösung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes durch das Bayerische Familiengeldgesetz in § 6 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung die bisherige Formulierung „sowie das Landeserziehungsgeld“ (im Fettdruck hervorgehoben) ersatzlos zu streichen:

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 6 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2:	
Das Baukindergeld des Bundes, das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz <b>sowie das Landeserziehungsgeld</b> gelten nicht als Einkünfte.	Das Baukindergeld des Bundes, das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz gelten nicht als Einkünfte.

#### 4.1.3 § 13 Übergangsregelung

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03763 wurde in der Vollversammlung des Stadtrats vom 28.07.2021 „Übergangsregelung zum städtischen Gebührenanpassungszuschuss gemäß § 13 der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“ beschlossen, den bis zum 31.08.2021 befristeten Anpassungszuschuss nicht weiter als freiwillige städtische Leistung zu bezahlen und die derzeitige Regelung des § 13 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht zu verlängern.

Somit ist aufgrund dieses Beschlusses die befristete Übergangsregelung in § 13 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ersatzlos zu streichen:

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 13 Übergangsregelung:	
Für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2021 wird den Kindern, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Abs. 2 bemisst, vorübergehend ein städtischer Anpassungszuschuss in Höhe der Besuchsgebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass für das einzelne Kind wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31.08.2021 kein staatlicher Zuschuss von 100 Euro geleistet wird oder werden kann, obwohl es in der fraglichen Zeit auf einem Kindergartenplatz betreut wird.	<b>[gestrichen]</b>

Aufgrund der Streichung der Übergangsregelung in § 13 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wird der bisherige § 14 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung („Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften“) zu § 13 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

#### 4.2 Änderungen an der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung

Die städtische Kindertageseinrichtungssatzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder) des städtischen Trägers im Geschäftsbereich KITA.

Wie unter Ziffer 3 bereits angesprochen, wird zur Einnahmeerhöhung mit dem Ziel der Auskömmlichkeit der Finanzierung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel vorgeschlagen, eine Abmeldung von Kindern, die zum Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres ausscheiden sollen, mit Wirkung zum 31. Juli auszuschließen.

Für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres fallen in allen Monaten gleichermaßen Personal- und sonstige Fixkosten wie z. B. Unterhaltskosten an. Die Betreuung der Kinder wird bis auf die satzungsgemäßen Schließzeiten ebenso durchgängig angeboten. Somit besteht auch die Möglichkeit der kindbezogenen BayKiBiG-Förderung für alle 12 Monate. Wenn Kinder vorzeitig, also bereits mit Wirkung zum 31.07. austreten, entgehen der Landeshauptstadt München sowohl Einnahmen aus der BayKiBiG-Förderung als auch von den Personensorgeberechtigten zu zahlende Besuchsgebühren.

Es gilt zudem festzuhalten, dass es sich hinsichtlich der Besuchsgebühren, die ohnehin sozial gestaffelt und nicht kostendeckend sind, um die Erhebung einer sogenannten 11/12-Gebühr handelt. D. h., dass der zu erhebende Betrag für ohnehin nur 11 Besuchsmonate auf 12 Monate verteilt ist. Diese Regelung wurde mit der Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 08374 „[...] Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den

Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) [...]“ in der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.07.2006 beschlossen und gilt seit dem Kindertageseinrichtungsjahr 2006/2007 für alle städtischen Kindertageseinrichtungen.

Dementsprechend sind in der Kindertageseinrichtungssatzung – in der aufsteigenden Reihenfolge der zu ändernden Regelungen (Paragraphen) – folgende Änderungen erforderlich. Vgl. hierzu bitte auch Anlage 3.

#### 4.2.1 § 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 1 Abs. 4:	
In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut.	In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut; <b>der Betreuungszeitraum schließt über das Ende der vierten Jahrgangsstufe hinaus auch noch den unmittelbar anschließenden Monat August ein.</b>
§ 1 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 3:	
Altersbereich Schulkinder (Hort) für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier ab dem Monat der Aufnahme des Unterrichts.	Altersbereich Schulkinder (Hort) für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier ab <b>dem Beginn</b> des Monats der Aufnahme des Unterrichts; <b>der Betreuungszeitraum schließt über das Ende der vierten Jahrgangsstufe hinaus auch noch den unmittelbar anschließenden Monat August ein.</b>

#### 4.2.2 § 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 6 Abs. 5:	
Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.	Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen <b>zum Ablauf</b> des Kalendermonats erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. <b>Eine Abmeldung zum Ende des Kalendermonats Juli ist nicht möglich, der Besuch endet mit Ablauf des Monats August.</b>

Eine Abmeldung von Kindern, die zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres ausscheiden sollen, mit Wirkung bereits zum 31. Juli auszuschließen, führt zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Betriebskostenförderung (BayKiBiG) von ca. 1,6 Mio. Euro und Elternentgelte von ca. 0,6 Mio. Euro. Die Zahlen wurden als Differenz der Belegung in den Monaten Juli und August 2019 hochgerechnet. Diese Änderung soll bereits im Jahr 2022 umgesetzt werden.

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/ d/b*	k/i*	Mittelbetrag jährlich
ab 2022	Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August für KITA	d	k	2.200.000 Euro

\*e – einmalig; d – dauerhaft; b – befristet; k – konsumtiv; i – investiv

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ erhöht sich ab 2022 dauerhaft um bis zu 2,2 Mio. Euro, davon sind ab 2023 dauerhaft bis zu 2,2 Mio. Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

### 4.3 Änderungen an der städtischen Tagesheimsatzung

Die städtische Tagesheimsatzung gilt für die Tagesheime in Trägerschaft von A-4 im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen.

Wie unter Ziffer 3 zu den geplanten Änderungen der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung bereits ausgeführt und unter Ziffer 1 vorab erläutert, wird zur Einnahmeerhöhung mit dem Ziel der Auskömmlichkeit der Finanzierung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel vorgeschlagen, eine Abmeldung von Kindern, die zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres ausscheiden sollen, mit Wirkung zum 31.07. auszuschließen.

Dementsprechend sind in der Tagesheimsatzung – in der aufsteigenden Reihenfolge der zu ändernden Regelungen (Paragraphen) – folgende Änderungen vorzunehmen. Vgl. hierzu bitte auch Anlage 4.

#### 4.3.1 § 1 Tagesheime

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 1 Abs. 2:	
<p>Städtische Tagesheime sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesheime an Grundschulen für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier.</li> <li>2. Tagesheime an Mittelschulen für schulpflichtige Kinder, die eine Mittelschule besuchen,</li> <li>3. IPS-Tagesheime für die Kinder der der Gruppe jeweils zugeordneten IPS-Klasse.</li> </ol>	<p>Städtische Tagesheime sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesheime an Grundschulen für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier.</li> <li>2. Tagesheime an Mittelschulen für schulpflichtige Kinder, die eine Mittelschule besuchen,</li> <li>3. IPS-Tagesheime für die Kinder der der Gruppe jeweils zugeordneten IPS-Klasse.</li> </ol> <p><b>Der Nutzungszeitraum nach Satz 1 endet jeweils erst mit dem Ende des in unmittelbarem Anschluss an die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe folgenden Monats August, d.h. dem Ende des Kindertageseinrichtungsjahres.</b></p>

#### 4.3.2 § 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 6 Abs. 2 Satz 3:	
Bei vorhandenen freien Plätzen und ausreichenden personellen Ressourcen vor Ort kann ein Kind im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 4 auf Antrag und mit Zustimmung der Tagesheimleitung in den darauffolgenden Sommerferien bis längstens 31.08. weiter betreut werden.	<b>[gestrichen]</b>
§ 6 Abs. 4:	
Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.	Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen <b>zum Ablauf</b> des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. <b>Eine Abmeldung zum Ablauf des Kalendermonats Juli ist nicht möglich, der Besuch endet mit Ablauf des Monats August.</b>

Zur Regelung des Erhebungsverfahrens von 12 Raten („11/12-Gebühr“) siehe analog die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.2.

Eine Abmeldung von Kindern, die zum Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres ausscheiden sollen, bereits mit Wirkung zum 31. Juli auszuschließen, führt zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Betriebskostenförderung (BayKiBiG) von ca. 0,2 Mio. Euro und Elternentgelte von ca. 0,07 Mio. Euro. Die Zahlen wurden als Differenz der Belegung in den Monaten Juli und August 2019 hochgerechnet. Diese Änderung soll bereits im Jahr 2022 umgesetzt werden.

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/ d/b*	k/i*	Mittelbetrag jährlich
ab 2022	Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August für A 4	d	k	270.000 Euro

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich ab 2022 dauerhaft um bis zu 0,27 Mio. Euro, davon sind ab 2023 dauerhaft bis zu 0,27 Mio. Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

#### 5. Anhörung der Elternbeiräte

Am 31.01.2022 wurden die Gemeinsamen Elternbeiräte sowie am 01.02.2022 die Elternbeiräte an den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen über die geplanten Satzungsänderungen informiert. Für Fragen zu den Satzungsentwürfen wurde den Elternbeiräten und Gemeinsamen Elternbeiräten ein hierfür eingerichtetes E-Mail-Postfach an-

geboten. Es wurden fünf Fragen zum Verfahren der Anhörung gestellt und zeitnah beantwortet. Zu den Inhalten der geplanten Satzungsänderungen gingen keine Fragen ein.

Bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes von ca. vier Wochen nutzten 24 Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Gemeinsame Elternbeirat für Horte und Tagesheime der Landeshauptstadt München (GEBHT) die Möglichkeit, zu den geplanten Satzungsänderungen Rückmeldung zu geben. Dies waren größtenteils Zustimmungen.

Jeweils eine Rückmeldung bezog sich auf die vorgeschlagene Änderung von Personenbezeichnungen und des Verpflegungsgeldes. Zur vorgeschlagenen Änderung, die Abmeldung von Kindern mit Wirkung zum 31.07. auszuschließen, gingen sechs Stellungnahmen ein.

In Ergänzung zur Online-Beteiligung der Gemeinsamen Elternbeiräte und der Elternbeiräte an den Einrichtungen übermittelte der GEBHT dem Referat für Bildung und Sport ein gesondertes Schreiben. Die dort enthaltenen Ausführungen gehen über die vorliegend geplanten Satzungsänderungen inhaltlich hinaus und haben daher teils keinen direkten thematischen Bezug zur durchgeführten Beteiligung der Gremien. Dennoch wird dem Wunsch des GEBHT, die Stellungnahme im Ganzen der Beschlussvorlage beizufügen, angesichts der sich aus § 2 Abs. 2 der Gemeinsamen Elternbeiratssatzung ergebenden Rechte entsprochen (Anlage 5).

In der Anlage 6 werden die Rückmeldungen zu den vorliegend geplanten und zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsänderungen zitiert. Ebenfalls in dieser Anlage wird durch das Referat für Bildung und Sport begründet, weshalb die Rückmeldungen nicht zu Änderungen an den Entwürfen der Änderungssatzungen geführt haben. Zudem wird in der Anlage kurz auf die weiteren Aspekte eingegangen, die der GEBHT in seinem oben erwähnten Schreiben thematisiert.

## 6. Kosten und Erlöse

Es fallen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten an.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	bis zu 2.470.000,-- im Jahr 2022 bis zu 5.229.200,-- ab 2023	689.800,-- im Jahr 2022	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) BayKiBiG KITA	bis zu 1.600.000,-- ab 2022		
BayKiBiG A-4	bis zu 200.000,-- ab 2022		
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	,--		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) - Erhöhung des Verpflegungsgeldes für KITA	bis zu 2.325.300,-- ab 2023	bis zu 581.325,--	
- Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August für KITA	bis zu 600.000,-- ab 2022		
- Erhöhung des Verpflegungsgeldes für A-4	bis zu 433.900,-- ab 2023	bis zu 108.475,--	
- Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August für A-4	bis zu 70.000,-- ab 2022		
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	,--		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	,--		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	,--		
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	,--		

Die dargestellten Mehreinzahlungen 2023 sollen durch das Referat für Bildung und Sport im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2023 angemeldet werden.

Die Darstellung der konkreten Umsetzungsplanung 2022 ist mit den im Rahmen des Schlussabgleichs in den Haushalt 2022 bereits eingestellten Planwerten abzugleichen.

### **7. Darstellung der Abweichungen gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2022 des Referates für Bildung und Sport (Nr. 20-26 / V 05004)**

Für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich folgende Änderungen:

	Haushalt 2022, Schlussabgleich	Inhalt dieser Beschlussvorlage	Differenz
<b>Verpflegungsgeld</b>			
KITA	920.000 €	581.325 €	-338.675 €
A-4	0 €	108.475 €	108.475 €
<b>Summe Verpflegungsgeld</b>	<b>920.000 €</b>	<b>689.800 €</b>	<b>-230.200 €</b>
<b>Verlängerung Betreuungszeitraum</b>			
KITA Elterngebühren	802.000 €	600.000 €	-202.000 €
A-4 Elterngebühren	0 €	70.000 €	70.000 €
ZS Elterngebühren	802.000 €	670.000 €	-132.000 €
KITA BayKiBiG Zuschüsse	1.668.000 €	1.600.000 €	-68.000 €
A-4 BayKiBiG Zuschüsse	0 €	200.000 €	200.000 €
ZS BayKiBiG Zuschüsse	1.668.000 €	1.800.000 €	132.000 €
<b>Summe Verlängerung Betreuungszeitraum</b>	<b>2.470.000 €</b>	<b>2.470.000 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Summe Einnahmenerhöhung</b>	<b>3.390.000 €</b>	<b>3.159.800 €</b>	<b>-230.200 €</b>

Somit wurden im Schlussabgleich 2022 insgesamt 230.200 Euro mehr Einnahmen für 2022 eingeplant als in dieser Beschlussvorlage aktuell kalkuliert. Dies ist im Nachtragshaushalt 2022 zu korrigieren.

Das Referat für Bildung und Sport soll beauftragt werden, die einmalig zu hoch kalkulierten Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2022 von bis zu 338.675 Euro und die einmalig zu hoch kalkulierten Mehreinzahlungen der Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August 2022 von bis zu 270.000 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2022 zu reduzieren.



Das Referat für Bildung und Sport soll beauftragt werden, die einmalig zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A 4 durch eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2022 von bis zu 108.475 Euro und die einmalig zu erwartenden Mehreinnahmen der Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August 2022 von bis zu 270.000 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2022 anzumelden.

### 8. Veränderung der Produkterlösbudgets, Kontierungstabelle

Für das Haushaltsjahr 2022 ergeben sich gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2022 des Referats für Bildung und Sport (Nr. 20-26 / V 05004) folgende Veränderungen:

Produkt	Haushalt 2022 des RBS, Antragsziffer 6, Produktzuordnung Haushalt 2022	Inhalt dieser Beschlussvorlage	Differenz
Verpflegungsgeld KITA	920.000 €	581.325 €	-338.675 €
Verlängerung Betreuungszeitraum Elterngebühren KITA	802.000 €	600.000 €	-202.000 €
Verlängerung Betreuungszeitraum BayKiBiG KITA	1.668.000 €	1.600.000 €	-68.000 €
Produkt 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“	3.390.000 €	2.781.325 €	<b>-608.675 €</b>
Verpflegungsgeld A-4	0 €	108.475 €	108.475 €
Verlängerung Betreuungszeitraum Elterngebühren A-4	0 €	70.000 €	70.000 €
Verlängerung Betreuungszeitraum BayKiBiG A-4	0 €	200.000 €	200.000 €
Produkt 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“	0 €	378.475 €	<b>378.475 €</b>

Die Einzahlungen 2022 im Produkt 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ sind im Nachtragshaushalt 2022 um 608.675 Euro zu reduzieren. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ reduziert sich im Haushalt 2022 um bis zu 608.675 Euro, davon sind bis zu 608.675 Euro zahlungswirksam.

Die Einzahlungen 2022 im Produkt 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ sind im Nachtragshaushalt 2022 um 378.475 Euro zu erhöhen.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich im Haushalt 2022 um bis zu 378.475 Euro, davon sind bis zu 378.475 Euro zahlungswirksam.

Die Anmeldungen zum Haushalt 2023 gemäß Ziffer 6 des Vortrags ergeben folgende Produktveränderungen:

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ erhöht sich ab dem Jahr 2023 um dauerhaft 4.525.300 Euro, davon sind 4.525.300 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkt 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich ab dem Jahr 2023 um dauerhaft 703.900 Euro, davon sind 703.900 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

### Kontierungstabelle – Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1.1, 4.2.2, 4.3.2 und 7. dargestellten Erlöse erfolgt:

Erlöse für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Erhöhung des Verpflegungsgeldes für KITA	4.3	5 und 6	4647.110.0000.8	595701103 595701104 595701105 595702202	421102
Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August für KITA	4.1	5 und 6	4647.110.0000.8	595701103 595701104 595701105 595702202	421102
Zuschüsse BayKiBiG KITA	4.2.2	5 und 6	4647.171.0000.0	595701103 595701104 595701105 595702202	415112
Erhöhung des Verpflegungsgeldes für A-4	4.1.1	8 und 9	2110.110.0000.0	594001006	421102
Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August für A-4	4.3.2	8 und 9	2110.110.0000.0	594001006	421102
Zuschüsse BayKiBiG A-4	4.3.2	8 und 9	2110.171.0000.2	594001006	415112

## **9. Abstimmung**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Sozialreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Revisionsamt hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München – Facharbeitskreis Schule – hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Diese Beschlussvorlage konnte aufgrund umfangreicher notwendiger Abstimmungsarbeiten nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch sehr wichtig, um sicherzustellen, dass die Satzungsänderungen rechtzeitig in Kraft treten, um ihre jeweilige Wirkung zum vorgesehenen Zeitpunkt entfalten zu können. Gerade die Änderung der Städtischen Kindertageseinrichtungssatzung und der städtischen Tagesheimsatzung muss im Hinblick auf den geplanten Entfall der Abmeldung von Kindern zum 31. Juli möglichst schnell erfolgen, damit die Neuregelung bereits 2022 angewandt werden kann und zum vorgesehenen Entfall von Mindereinnahmen führt. Auch müssen nach Beschlussfassung durch den Stadtrat möglichst zeitnah die betroffenen Familien über die sich für sie ergebenden Änderungen informiert werden.

## II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen zur Auskömmlichkeit der Finanzierung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) wird gemäß Anlage Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig zu hoch kalkulierten Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2022 von bis zu 338.675 Euro und die einmalig zu hoch kalkulierten Mehreinnahmen der Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August 2022 von bis zu 270.000 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2022 zur Reduzierung anzumelden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 2023 in Höhe von 2.325.300 Euro jährlich und Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August ab 2022 (Benutzungsgebühr und Zuschüsse BayKiBiG) in Höhe von bis zu 2.200.000 Euro jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
7. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ reduziert sich im Haushalt 2022 einmalig um bis zu 608.675 Euro und erhöht sich ab 2023 dauerhaft um bis zu 4.525.300 Euro. Beide Veränderungen sind zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A 4 durch Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2022 von bis zu 108.475 Euro und die einmalig zu erwartenden Mehreinnahmen der Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August 2022 (Benutzungsgebühr und Zuschüsse BayKiBiG) von bis zu 270.000 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2022 anzumelden.

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A 4 durch Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 2023 in Höhe von 433.900 Euro jährlich und Verlängerung des Betreuungszeitraums bis einschließlich August ab 2022 in Höhe von bis zu 270.000 Euro jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
10. Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich im Jahr 2022 um bis zu 378.475 Euro und ab 2023 dauerhaft um bis zu 703.900 Euro, davon sind in 2022 bis zu 378.475 Euro und ab 2023 dauerhaft bis zu 703.900 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

an das Revisionsamt

z.K.

**V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – A-4

z. K.

Am